

Schöppingen, 20. Dezember 2024

Nr. 17/2024

Datum	Inhalt	Seite
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 (Hebesatz-Satzung 2025)	2 - 3
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 11. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	3 - 4
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 12. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	4 - 5
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 29. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	6 - 7
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018	7 - 8
12.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Abwasserwerk vom 12. Dezember 2006	9 - 10
17.12.2024	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025	11
19.12.2024	35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen - Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Gemen“ - hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis 24. Januar 2025 – jeweils einschließlich –	11 - 15

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 (Hebesatz-Satzung 2025)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 vom Hundert |
| b) | Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 vom Hundert |

Gewerbesteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf	411 vom Hundert
----------------------------	-----------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung und
2. der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und
3. § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,81 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 112,40 €.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,73 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,29 €/ m² jährlich

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung und
2. der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
3. der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.). zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
4. § 65 des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale 22,31 €
- b) je cbm abgefahrene Abwassermenge 23,31 €
- c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 17,80 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

29. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung und
2. der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt:

a)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	188,64 €
b)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	163,88 €
c)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	312,44 €
d)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	309,08 €
e)	bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	158,12 €
f)	bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	304,60 €
g)	für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	6,36 €
h)	für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	8,00 €
i)	für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 29. Satzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
3. der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
5. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro m² für befestigte Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes

Vechtegebiet	0,02819 €
Horner Bach	0,05422 €
Goorbach	0,09240 €
Vechte und Gauxbach	0,05171 €
Oberes Dinkelgebiet	0,11685 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,03982 €

Gebühr für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

Vechtegebiet	0,00024 €
Horner Bach	0,00023 €
Goorbach	0,00030 €
Vechte und Gauxbach	0,00026 €
Oberes Dinkelgebiet	0,00027 €
Mittleres Dinkelgebiet	0,00023 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schöppingen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 11.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Abwasserwerk vom 12. Dezember 2006

Aufgrund

1. der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung
2. in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Abwasserwerk vom 12. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Die § 4 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Insbesondere setzt er gem. § 5 Abs. 5 EigVO unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO die allgemeinen Lieferbedingungen fest, erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO, benennt den Prüfer für den Jahresabschluss und entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und deren Wert im Einzelfall den Betrag von 6.000 € übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind

b) Stundung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000 € übersteigen.

c) Erlass und Niederschlagung von öffentlichen Abgaben und gemeindlichen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen. Unterhalb der in den Buchstaben a) bis c) festgesetzten Beträge entscheidet der Geschäftsführer der Stadtwerke Emsdetten GmbH.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

Die § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Geschäftsführung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Glaubt der Betriebsführer, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird eine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und

dem Bürgermeister nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Der § 10 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Das Abwasserwerk hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

Der § 12 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist zu prüfen, diese Prüfung erfolgt unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO.

(2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.

Artikel II

Die 1. Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 zur Änderung der Satzung der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Abwasserwerk vom 12. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18 öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2024 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de zur Verfügung.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 17.03.2024 über die Haushaltssatzung 2025 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

02. Januar 2025 - 03. Februar 2025

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, 17.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

- Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Gemen“ -

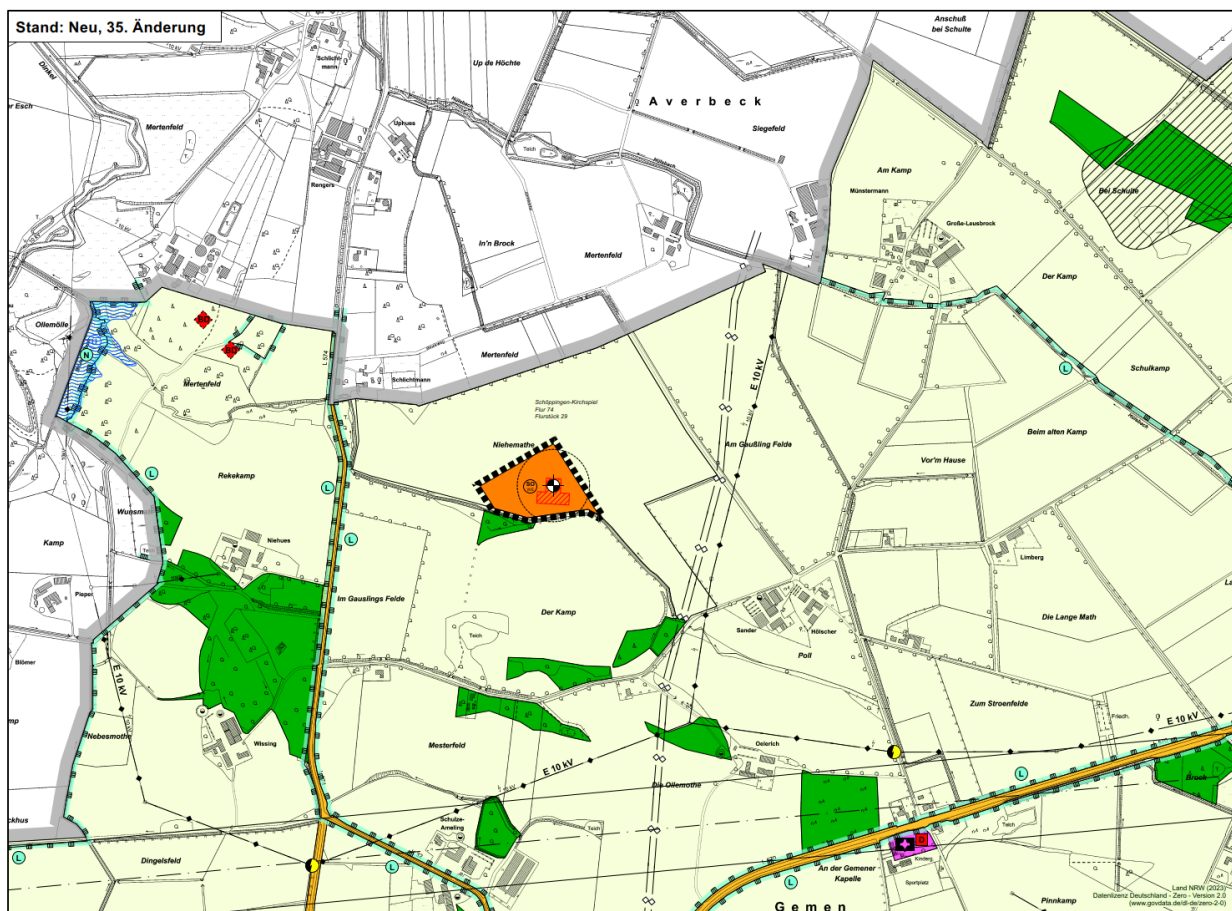
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis 24. Januar 2025 - jeweils einschließlich -

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **09.12.2024** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der **35. Änderung des Flächennutzungsplanes**, zu dem in der Ratssitzung am **01.07.2024** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

Das künftige Sondergebiet „Nutzung der Windenergie“ umfasst insgesamt rund 2,7 ha und befindet sich in der offenen Feldflur der Bauerschaft „Gemen“ an der nördlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Heek. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert. Das Plangebiet ist Teil des Flurstücks 29 der Flur 74 der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel.

Südlich wird die Fläche begrenzt durch einen namenlosen Graben und eine kleinere Waldparzelle. Die amorphe Abgrenzung des Gebietes beruht auf einer optimierten Anordnung der zu einer Windkraftanlage erforderlichen dauerhaft befestigten Flächen unter Berücksichtigung von Spielräumen, die sich im Zuge der Realisierung z.B. durch die Wahl des Anlagenherstellers ergeben können.

Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet auch Flächen, die nicht für das Bauwerk selbst benötigt werden (ggf. notwendig Nebenanlagen, Spielraum für anlagenspezifische Anforderungen). Die Zweckbestimmung des „Sondergebietes“ ist daher nicht nur „Windenergie“, sondern auch „Landwirtschaft“.



Die Unterlagen zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 20.12.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) unter dem

Link <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/>

gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 23.12.2024 – 24.01.2025 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der Dienststunden (*montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr*) eingesehen werden.

Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich.

Die Unterlagen sind ab dem 20. Dezember 2024 bis einschl. 24. Januar 2025 auch über das Landesportal unter der Adresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

In der Zeit vom

23. Dezember 2024 bis 24. Januar 2025
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

lfd. Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Informationen	Thematischer Bezug
Umweltbericht <i>Pkt. 6 der Begründung</i>		
1	Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zur geplanten Windkraftanlage Gemen Gemeinde Schöppingen (Kreis Borken) Erstellt von: Hofer & Pautz GbR Buchenallee 18 48341 Münster Stand: Oktober 2024	<u>Immissionsschutz</u> Es gibt Aussagen zu: — Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm — Lufthygiene und Geruchs(vor)belastungen <u>Mensch und menschlichen Gesundheit:</u> Es gibt Aussagen zu: — Den Erholungsmöglichkeiten und dem Ortsbild — Der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen — Lärmimmissionen — Geruchsimmissionen und –emissionen — Lichtimmissionen und –emissionen <u>Pflanzen und Tiere</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand (<i>FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete</i>) — Dem Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet — Planungsrelevanten Arten (<i>Säugetiere, Vögel und Amphibien</i>) — Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten — Höhlen in den Baumbeständen — Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen — Der Lage und Größe der Gehölz- und Waldflächen — Den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Boden</u> Es gibt Aussagen zu: — Der Funktion von Böden — Schutzwürdigen Böden — Altlasten — Dem Verlust/ der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen Fläche — Aktuellen Zustand der Fläche — Der Flächeninanspruchnahme durch die Planung — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

		<u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zu: — Oberflächengewässern — Grundwasser und Wasserständen — Trinkwasser — Der Entwässerung des Plangebietes — Abwässern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Luft/Klima</u> Es gibt Aussagen zu: — den klimatischen Verhältnissen — evtl. relevanten klimatischen Effekte — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Landschaftsbild</u> Es gibt Aussagen zu: — Dem derzeitigen Umweltzustand — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es gibt Aussagen zu: — Denkmälern — Bodendenkmälern — Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fachgutachten		
2	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II zur geplanten Windkraftanlage Gemen (<i>Kreis Borken</i>) Erstellt von: Hofer & Pautz GbR Buchenallee 18 48341 Münster Stand: Oktober 2024	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Den örtlichen Habitatstrukturen — Dem Faunistischen Potenzial und dem Vorkommen planungsrelevanter gefährdeter Arten (u. a. Kiebitz, Mittelspecht u. Mäusebussard) — Schutzgebieten — Den Projektwirkungen auf Flora und Fauna (<i>Tötung und Verletzung von Tieren, bau- und betriebsbedingte Störungen, Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme</i>) — Der artenschutzrechtlichen Erstbewertung (<i>Tötungstatbestand, Störungstatbestand, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>)
<u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u>		
4	Kreis Borken, gemeinsame Stellungnahme der Fachbereiche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 12.09.2024	<u>Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Es gibt Aussagen zu: — Zur Art und zum Umfang der durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP)

		<u>Wasser</u> Es gibt Aussagen zum: — Verlauf eines Gewässers entlang der Plangebietes
--	--	---

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 19.12.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
 Bürgermeister